

## Inhaltsübersicht Infobrief 04/2017

1. Änderung bei der Riester-Rente durch Betriebsrentenverstärkung
2. Übernahme Pauschalsteuer §37b EStG – Finanzverwaltung ist „großzügig“
3. BFH-Urteil zu anschaffungsnahe Herstellungskosten
4. Automatischer internationaler Austausch von Informationen über Finanzkonten
5. Gestaltung über Zuwendungsnißbrauch
6. Abschreibungsrecht des Nichteigentümer-Ehegatten bei betrieblicher Nutzung des Ehegattengrundstücks
7. Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns: Zulagen und Prämien als Bestandteile des Mindestlohns

### 1. Änderung bei Riester-Rente durch Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2017 dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zugestimmt. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz enthält ein Maßnahmenpaket, um eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung auf freiwilliger Basis besonders in kleinen Unternehmen und bei Geringverdienern zu erreichen. Die grundsätzlich ab dem 01.01.2018 greifenden Neuregelungen setzen im Arbeits- und Steuerrecht sowie im Sozialrecht an. Das Gesetz enthält jedoch auch eine Reihe von Maßnahmen, die die Riester-Rente für Sparer noch interessanter machen.

Erhöhung der Zulage: Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wird ab dem 01.01.2018 die Grundlage um über 13,5 % von 175 € pro Jahr erhöht. Hat man einen Riester-Vertrag, bekommt man die volle Zulage von nunmehr 175 €, wenn man mind. 4% seiner Einkünfte (max. 2.100 € abzüglich Zulage) pro Jahr in seinen Riester-Vertrag einzahlt. Für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind erhält der Sparer zusätzlich noch eine Kinderzulage in Höhe von 300 € pro Jahr und Kind (für davor geborene Kinder 185 € pro Jahr).

Kleinbetragsrentenabfindung: Ist der monatliche Rentenanspruch bei einem Riester-Vertrag sehr gering, hat der Anbieter das Recht, diesen Rentenanspruch mit einer Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden. Diese Einmalzahlung ist dann im Jahr der Auszahlung voll steuerpflichtig, soweit sie auf geförderten Beiträgen beruht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 werden diese Einmalzahlungen ermäßigt besteuert. Die sogenannte „Fünftelregelung“ ist nun in diesen Fällen entsprechend anzuwenden. Neue Riester-Produkte müssen ab 2018 auch ein Wahlrecht für den Riester-Sparer enthalten. Künftig kann dieser dann wählen, ob er die Abfindung seiner Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase erhalten möchte oder zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres. So kann beispielsweise erreicht werden, dass die Abfindung in dem Jahr des ersten vollen Rentenbezugs gezahlt wird. Dann hat man üblicherweise geringere Einkünfte und die Steuerlast, die sich durch die Einmalzahlung ergibt, ist geringer.

Grundsicherung: Viele Menschen, die befürchten, im Rentenalter vielleicht auf Grundsicherung im Alter angewiesen zu sein, haben die Sorge, dass sich Altersvorsorge für sie nicht lohnen könnte. Durch die Schaffung eines neuen Freibetrags in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Riester-Renten zukünftig bei der Berechnung der Grundsicherungsleistung nicht mehr voll angerechnet. Es wird ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich für die Bezieher dieser Leistungen gewährt. Ist die Riester-Rente höher als 100 Euro, ist der übersteigende Betrag zu 30% anrechnungsfrei. Auf diese Weise können bis zu 202 Euro anrechnungsfrei gestellt werden. Die Deckung greift immer dann, wenn der zu gewährende Freibetrag diesen Betrag übersteigt.

Beispiel: Ein Rentner erhält 160 Euro Riester-Rente monatlich. Diese Einkünfte reichen allerdings nicht aus, um seinen Lebensunterhalt zu decken. Er beantragt daher Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Seine

Riester-Rente ist Dabei als Einkommen anzurechnen. Allerdings greift hier dann der neue Freibetrag: Bei seiner Riester-Rente sind 100 Euro anrechnungsfrei sowie 30% der übersteigenden 60 Euro (=18 Euro). Insgesamt sind dann 118 Euro anrechnungsfrei, und es werden nur 42 Euro bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen als Einkommen berücksichtigt. Die 118 Euro behält der Riester-Rentner zusätzlich zu den Grundsicherungsleistungen bzw. seinen anderen Einkünften. Damit soll ein wichtiges Signal gesetzt werden, dass sich die private Altersvorsorge in jedem Fall lohnt.

Doppelterbeitragung: In der betrieblichen Altersversorgung besteht die Möglichkeit, dass man sich seine Beiträge auch durch Riester fördern lassen kann. Dies ist vor allem für Sparer mit Kindern attraktiv, da sie neben der Förderung durch die Grundzulage auch die Kinderzulagen erhalten können. Dies ist für diesen Personenkreis oft vorteilhafter als die klassischen Produkte der betrieblichen Altersvorsorge (Förderung durch die Steuer- und Beitragsfreistellung der eingezahlten Beiträge). Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass die Beiträge aus dem versteuerten und verbeitragten Einkommen gezahlt werden. Allerdings waren diese Renten dann in der Auszahlungsphase als Renten aus der betrieblichen Altersversorgung beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Es kam also zu der sog. „Doppelterbeitragung“: Sowohl die Beiträge als auch die daraus resultierenden Leistungen unterlagen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Durch das sog. „betriebliche Register“ unterliegen in der Auszahlungsphase nicht mehr der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Förderung der betrieblichen Altersversorgung durch Riester wird dadurch für viele noch attraktiver.

Verfahrensverbesserung: Daneben hat der Gesetzgeber das Verfahren für Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit u.ä., die einen Riester-Vertrag haben, ab dem Beitragsjahr 2019 neu konzipiert.

## **2. Übernahme Pauschalsteuer §37b EStG – Finanzverwaltung ist „großzügig“**

Hintergrund: Kürzlich hatte der BFH geurteilt, dass die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer auf Geschenke i.S.d. §37b EStG ebenfalls ein Geschenk darstelle. Somit greife das ertragssteuerliche Abzugsverbot bereits dann, wenn der Wert des Geschenks zuzüglich der übernommenen pauschalen Einkommensteuer hierauf den Wert der 35 € übersteige. Die Finanzverwaltung hat demgegenüber bisher zu Gunsten des Steuerpflichtigen vertreten, dass bei der Prüfung der Freigrenze i.H.v. 35 € aus Vereinfachungsgründen allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen sei. Die übernommene pauschale Einkommensteuer sei nicht mit einzubeziehen.

Reaktion der Finanzverwaltung: Die Finanzverwaltung hat nunmehr zwar das o.g. BFH-Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sich damit zur allgemeinen Anwendung verpflichtet. Allerdings ist die Veröffentlichung mit einer Fußnote versehen. Hieraus geht erfreulicher Weise hervor, dass die Finanzverwaltung die Vereinfachungsregelung aus dem o.g. BMF-Schreiben weiter zu Gunsten der Steuerpflichtigen anwendet. Rechtzeitig vor der – von Geschenkeinkäufen geprägten – Schlussphase des Jahres hat die Finanzverwaltung somit „großzügig“ reagiert und Rechtssicherheit geschaffen.

## **3. BFH-Urteil zu anschaffungsnahe Herstellungskosten**

Anschaffungsnahe Herstellerkosten sind aktivierungspflichtig: Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an einem Gebäude können grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie anfallen, als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden. Werden an einem Gebäude allerdings innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung umfangreiche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, die in Summe 15% der Anschaffungskosten übersteigen, so müsse die Aufwendungen als sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ aktiviert werden. So wirken sich dann nur im Wege der Abschreibung steuerlich aus.

BFH-Urteil zur Beseitigung von Schäden, die nach dem Erwerb eingetreten sind: Treten Schäden erst nach dem Anschaffungszeitpunkt ein und werden innerhalb der Drei-Jahres-Frist Instandhaltungsmaßnahmen zur Beseitigung dieser Schäden durchgeführt, ist strittig, ob anschaffungsnahe Herstellungskosten vorliegen. Hierzu

hat der jüngste wie folgt entschieden: Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch das schuldhafte Handeln des Mieters verursacht worden ist, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. In diesen Fällen handelt es sich nicht um sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten“.

In dem vom BFH entschiedenen Streitfall hatte die Klägerin eine vermietete Eigentumswohnung erworben, die sich im Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten in einem betriebsbereiten und mangelfreien Zustand befand. Im Folgejahr kam es im Rahmen des – nach §§ 566 BGB auf die Klägerin übergangenen – Mietverhältnisses zu Leistungsstörungen, da die Mieterin die Leistung fälliger Nebenkostenzahlungen verweigerte. Im Zuge der Rückgabe der Mietsachen stellte die Klägerin umfangreiche, von der Mieterin jüngst verursachte Schäden wie z.B. eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmelbefall an Wänden und zerstörte Bodenfliesen an der Eigentumswohnung fest. Zur Beseitigung dieser Schäden machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung Kosten in Höhe von rund 20.000 € als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand geltend. Mangels Zahlungsfähigkeit der Mieterin konnte die Klägerin keine Ersatzansprüche gegen die Mieterin durchsetzen.

Der BFH entschied, dass zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten zwar Aufwendung für

- die Beseitigung verdeckter – im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes jedoch bereits vorhandener – Mängel oder
- die Beseitigung von bei Anschaffung des Gebäudes „angelegter“, aber erst nach dem Erwerb auftretender altersüblicher Mängel und Defekte

zählen. Demgegenüber seien Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden und auch nicht „angelegt“ war, sondern nachweislich erst zu einem Zeitpunkt am Gebäude verursacht worden ist, nicht den anschaffungsnahe Herstellungskosten zuzuordnen. Solche Aufwendungen können als sog. „Erhaltungsaufwand“ und damit als Werbungskosten sofort abgezogen werden.

#### **4. Automatischer internationaler Austausch von Informationen über Finanzkonten**

Am 30.09.2017 hat der erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen Deutschland und anderen 49 Staaten stattgefunden. Dieser Informationsaustausch wird künftig jährlich erfolgen. Die Anzahl der teilnehmenden Staaten steigt in Zukunft weiter an. Bereits zum 30.09.2018 wird Deutschland mit ca. weiteren 50 Staaten den Informationsaustausch durchführen.

An der ersten Runde des Informationsaustauschs haben bereits alle EU-Staaten (außer Österreich), Liechtenstein, die Cayman Islands und viele andere Staaten teilgenommen. Ab dem nächsten Jahr sind dann auch viele andere namhafte internationale Finanzplätze wie z.B. Hong Kong, Monaco, Singapur und die Schweiz mit von der Partie. Ausgetauscht werden neben den persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, ...) der jeweiligen Kontoinhaber in den beteiligten Staaten u.a. auch Kontostand und die Summe der gutgeschriebenen Zinsen, Dividenden und anderen Erträge. Die teilnehmenden Staaten erhoffen sich auf diese Weise einen spürbaren Schlag gegen Steuerflucht bzw. Steuerhinterziehung.

#### **5. Gestaltung über Zuwendungsnißbrauch**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat unlängst eine Gestaltung über einen Zuwendungsnißbrauch abgesegnet:

Sachverhalt: Eine volljährige Tochter bekam von Ihrer Mutter zur Studienfinanzierung auf 5 Jahre befristet ein Nießbrauchsrecht an einer vermieteten Gewerbeimmobilie eingeräumt. Die Immobilie war wiederum an den Vater vermietet, der dort einen Gewerbebetrieb unterhielt. Die Immobilie stellte also Privatvermögen der Mutter dar, welche zunächst Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte; die Mietaufwendungen des Vaters stellten bei diesem Betriebsausgaben dar. Das Finanzamt sah hierin einen Gestaltungsmissbrauch i.S.v. § 42 AO und erkannte die Nießbrauchsvereinbarung steuerrechtlich nicht an.

Lösung des Finanzgerichts: Das Finanzgericht stellte hingegen klar: Eltern steht es frei, zu entscheiden, ob sie ihrem Kind zum Zwecke der Gewährung von Unterhalt Barmittel überlassen oder ob sie ihm - auch befristet - die Einkunftsquelle selbst übertragen. Entscheiden sie sich aus steuerlichen Gründen dafür, einen befristeten, unentgeltlichen Zuwendungsnießbrauch an einem vermieteten Grundstück zu bestellen, führt dies allein nicht dazu, dass die zugrunde liegende rechtliche Gestaltung als unangemessen im Sinne des § 42 AO anzusehen wäre. Daran ändere sich auch nichts, wenn das betroffene Grundstück von der Ehefrau als Eigentümerin an den Ehemann für dessen betriebliche Zwecke vermietet war.

Folgen: Die Tochter konnte durch die ihr übertragenen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ihre Studienkosten als Sonderausgaben steuerlich wirksam geltend machen. Allerdings führt dies auch zu einer Nichtabzugsfähigkeit der Abschreibung auf das Gebäude, da diese dem Zuwendungsnießbraucher nicht zusteht. Dieser Nachteil wurde jedoch offensichtlich durch den Sonderausgabenabzug und ggf. einer Tarifentlastung der Mutter überkompensiert.

#### **6. Abschreibungsrecht des Nichteigentümer-Ehegatten bei betrieblicher Nutzung des Ehegattengrundstücks**

Die steuerliche Berücksichtigung der Absetzung für Abnutzung (AfA) eines vom Nichteigentümer-Ehegatten betrieblich genutzten Gebäudeteils setzt voraus, dass dieser auch die Anschaffungskosten getragen hat.

Ein Ehepaar erwarb gemeinsam ein Haus, das in Wohnungseigentum aufgeteilt wurde. Das Erdgeschoss wurde der Ehefrau zugeordnet und an den Ehemann vermietet. In diesen Räumen betrieb der Ehemann eine Praxis. Zur Finanzierung hatte die Ehefrau Darlehen aufgenommen, für die sich der Ehemann verbürgte und mit dem das gesamte Grundstück belastet wurde. Zins- und Tilgungsleistungen für dieses Darlehen wurden von einem gemeinsamen Konto der Eheleute erbracht. Das Finanzamt erkannte das Mietverhältnis nicht an. Der Ehemann machte deshalb die Schuldzinsen für das Darlehen, die Gebäudeabschreibung und andere laufende Aufwendungen, soweit sie auf die betrieblichen genutzten Räume entfielen, als Betriebsausgaben geltend. Auch das lehnte das Finanzamt ab. Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass weder AfA noch Schuldzinsen gewinnmindernd zu berücksichtigen sind. Dem Grundsatz der persönlichen Leistungsfähigkeit folgend, muss ein Steuerpflichtiger die durch den Betrieb verursachten Aufwendungen persönlich tragen. Auch im Fall der Zusammenveranlagung ist Steuersubjekt der einzelne Steuerpflichtige. Im geschilderten Fall hatte der Ehegatte die geltend gemachten Aufwendungen nicht selbst getragen. Die Rückzahlung des Darlehens wurde zwar vom Oderkonto, aber für die Rechnung der Ehefrau geleistet, da diese allein gegenüber der Bank aus dem Darlehensvertrag verpflichtet war. Zahlungen von einem gemeinsamen Konto der Ehegatten gelten jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schuldet, so das Gericht.

#### **7. Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns: Zulagen und Prämien als Bestandteile des Mindestlohns**

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass alle zwingend und transparent geregelten Gegenleistungen des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers Bestandteile des Mindestlohns sind. Es folgt damit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Geklagt hatte eine Telefonistin, die im Berechnungszeitraum monatlich neben ihrem Bruttogrundgehalt i.H.v. 1.280,00 € eine Wechselschichtzulage von 243,75 €, eine Prämie für die Fähigkeit zur Funkvermittlung i.H.v. 122,71 € und zwei verschiedenen berechnete Leistungsprämien i.H.v. 81,81 € und 51,13 € erhielt. Sie war der Meinung, dass damit bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden der Mindestlohn nicht erreicht sei, weil es bei den Zulagen und Prämien um Zahlungen handele, die neben ihrem Grundgehalt gezahlt würden. Dem widersprach nun das Bundesarbeitsgericht. Als Zahlungen zur Erfüllung des Mindestlohns seien alle Zahlungen anzusehen, die als zwingend und transparent geregelte Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung gezahlt werden. Hierzu gehörten nach Ansicht des Gerichts auch die im vorliegenden Fall streitigen Zulagen und Prämien, so dass die Klägerin keine weiteren Ansprüche gegen ihren Arbeitsgeber hatte.